

Gewässerordnung des Angelsportvereins Burg/Fehmarn e.V.

Die Gewässerordnung soll den Gewässerwarten als Grundlage für ihre Tätigkeit dienen. Sie soll den Kameradschaftsgeist und das Verantwortungsbewusstsein der Mitglieder für die gemeinsamen Interessen des Vereines fördern. Verstöße gegen die Natur- und Fischereigesetze bzw. die Vereinsbestimmungen können zum Ausschluss führen.

§1 Tätigkeit der Gewässerwarte

Die Tätigkeit der Gewässerwarte erstreckt sich auf

- die Begleitung des Einsetzens von Fischen in die Vereinsgewässer
- die Organisation, Aufsicht und Anleitung aller Arbeiten an den Gewässern
- Überwachung und unmittelbare Meldung aller Verunreinigungen der Gewässer, von auftretenden Fischkrankheiten bzw. Fischsterben an den Vorstand
- Entnahme von Wasserproben auf Anweisung
- Prüfung der benutzten Fanggeräte auf Zulässigkeit
- Prüfung der Fänge auf vorgeschriebene Mindestmaße
- Überwachung der Schonzeiten

Die Gewässerwarte haben über Fänge, bedeutsame Beobachtungen, die Zustände der Gewässer sowie über die Besatzmaßnahmen Buch zu führen und dem Vorstand auf Verlangen Einsicht zu gewähren. Bei der JHV tragen sie einen Tätigkeitsbericht vor. Vorschläge zum Fischbesatz und sonstigen Erfordernisse geben sie in vorbereitenden Sitzungen bekannt.

§2 Arbeitsdienste an den Vereinsgewässern

Vereinsmitglieder, die jünger als 65 Jahre sind, haben aktuell 4 Arbeitsstunden pro Jahr Arbeitsdienst zu leisten. Der Gewässerwart gibt die Termine bekannt und listet die geleisteten Arbeitsstunden namentlich. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde erhebt der Verein am Jahresende derzeit 25,00 € Gebühr. Der geschäftsführende Vorstand ist vom Arbeitsdienst ausgenommen. Eine Befreiung vom Arbeitsdienst zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen kann beim Vorstand beantragt werden. Ein ärztliches Attest dafür kann ggf. eingefordert werden. Jegliche Übertragung von Arbeitsdiensten auf andere Personen ist nicht zulässig.

§3 Fischfang

Jeder Angler an unseren Gewässern ist verpflichtet, sein Hobby regelgerecht auszuführen, damit unsere Gewässer und die sie umgebene Natur erhalten bleibt. Alle Bestimmungen des Fischereigesetzes sowie sämtliche Regeln des Vereines sind bedingungslos einzuhalten. Gegen beobachtete Verstöße ist einzuschreiten oder sie sind dem Vorstand bzw. den Gewässerwarten unverzüglich zu melden. An der Torfkuhle besteht grundsätzlich eine Winterruhezeit in den ersten drei Monaten jeden Jahres. Der Einsatz von Kunstködern (Blinker, Spinner, Wobbler, Gummifisch, alles was man dauernd werfen muss) ist nur in den Monaten November und Dezember erlaubt.

§4 Angelplätze

Jedes Mitglied hat Anspruch auf einen Angelplatz, den er unter den freien Plätzen frei wählen darf. Ein Wechsel auf einen anderen freien Platz ist jederzeit möglich. Ein Angelplatz darf nicht

breiter als 15 m sein und wird durch die Positionen der äußeren Angeln begrenzt. Der Abstand zum nächsten Angelplatz sollte ebenfalls mindestens 15 m betragen, es sei denn, die „Nachbarn“ treffen gemeinsam eine andere Entscheidung. Ausgelegte Angeln sind jederzeit zu beaufsichtigen. Es darf am Angelplatz ein Zelt für maximal 2 Personen und ohne Boden für die Zeit des Angelns aufgestellt werden. Grillen ist nur an den ausgewiesenen Grillplätzen erlaubt.

§5 Schonzeiten und Mindestmaße, Fangbegrenzungen

Die vom Land Schleswig-Holstein (BiFVO) erlassenen Mindestmaße und Schonzeiten sind bedingungslos einzuhalten. Über weitergehende Vereinsbeschlüsse bezüglich Mindestmaße, Schonfristen und Fangbegrenzungen sind die Mitglieder angemessen zu unterrichten. Geangelte und gelandete Fische sind entsprechend der Vorschriften waidgerecht zu behandeln. Ein Hältern lebendiger Fische in Setzkeschern oder Eimern ist an unseren Gewässern grundsätzlich verboten.

§6 Verhalten am Gewässer

Jeder Angler und seine mögliche Begleitung sollte sich beim Besuch unserer Anlagen als Naturfreunde erweisen. Es darf kein Müll hinterlassen werden. Übermäßiges Geschrei, laute Musik und unnötiges Umherlaufen hat zu unterbleiben. Die gewünschte Ruhe und Ungestörtheit anderer Angler ist zu respektieren. Hunde haben an unseren Gewässern und ihren Ufern nichts zu suchen. Nach Würmern und anderen Naturködern darf auf unseren Anlagen nicht gegraben werden. Für Schäden an unseren Anlagen haftet der Verursacher persönlich.

§7 Fanggeräte

Es dürfen nur die vom Verein zugelassenen Fanggeräte benutzt werden. Jedes Mitglied darf 3 Handangeln mit jeweils einem Haken zum Einsatz bringen, eine davon muss eine „Stippangel“ ohne Rolle sein. Das Fischen mit Reusen, Netzen, Paternostersystemen und Aalschnüren ist verboten. Ausnahmen kann der Vorstand zum Beispiel aus Hegegründen gegenüber den Gewässerwarten erteilen. An der Torfkuhle darf das vereinseigene Boot nur von den Gewässerwarten oder deren Beauftragte benutzt werden. Am Sahrendorfer See können Boote (ohne jegliche Motoren) nur von Mitgliedern genutzt werden.

Beschlossen am 28. Mai 1970

letzte Überarbeitung am 28. März 2024

Fehmarn, den 29. März 2024

Für den Vorstand:

Martin Weiner, Vorsitzender

